

**Öffentliche Bekanntmachung
der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag der Firma CeramTec GmbH, Luitpoldstraße 15, 91207 Lauf a. d. Pegnitz auf Errichtung
und Betrieb zweier neuer Siliziumnitrid-Ofenanlagen bestehend jeweils aus Entbinder- und
Drucksinteranlage für Si₃N₄ (Oxid-Keramik) mit einem Durchsatz von ca. 62 kg/Tag je Anlage im
Gebäude 34 Werk Lauf a. d. Pegnitz**

1.
Die Firma CeramTec GmbH, Luitpoldstraße 15, 91207 Lauf a. d. Pegnitz hat beim Landratsamt Nürnberger Land die wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonne je Tag beantragt.
Der Antrag betrifft die Errichtung und den Betrieb von zwei Ofenpaaren jeweils zum Entbindern und Drucksintern von Siliziumnitrid-Substraten. Damit soll eine Serienfertigung für Substrate aus Siliziumnitrid (Si₃N₄) aufgebaut werden.
Dem Antrag liegen inhaltlich die zum Stand 14.12.2023 eingereichten Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen beinhalten neben einem Fachgutachten zur Luftreinhaltung, einer Prognose der Geräuschemissionen und –immissionen auch eine gutachterlich durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur UVP-Pflicht.

2.
Die standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.
Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.
Hierbei wurden auch insbesondere die dem Antrag beiliegenden Unterlagen bzw. Fachgutachten zu den Bereichen Luft und Schallschutz berücksichtigt. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde hierzu wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.1, Zimmer 228, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 03.01.2024

Landratsamt
Nürnberger Land